



Zur Bildung einer interkommunalen Arbeitsgemeinschaft, dem

Regionalmanagement Landshut

schließen

der **Landkreis Landshut**,

vertreten durch den Landrat Peter Dreier,

und

die **Stadt Landshut**,

vertreten durch Oberbürgermeister Alexander Putz,

die folgende

V E R E I N B A R U N G



Inhalt

§ 1	Name und Gegenstand der Arbeitsgemeinschaft	3
§ 2	Zeitliche Dauer	3
§ 3	Projektleitung und Dienstsitz	3
§ 4	Beteiligung Regionalausschuss.....	4
§ 5	Beteiligungspflicht	4
§ 6	Deckung des Finanzbedarfes.....	4
§ 7	Zustimmung der Gremien	5
§ 8	Beendigung der Arbeitsgemeinschaft	5

§ 1 Name und Gegenstand der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Beide Parteien haben sich zur Aufgabe gestellt, ein Regionalmanagement für Stadt und Landkreis Landshut (RM) zu betreiben. Der Gegenstand der Arbeitsgemeinschaft ist im beiliegenden Förderantrag (siehe Anlage) ausführlich beschrieben und wird als „Regionalmanagement Landshut“ bezeichnet. Die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Regionalmanagements konzentrieren sich auf die Bereiche:

1. Interkommunale Zusammenarbeit stärken

- 1.1. Operative Steuerung Regionalausschuss
- 1.2. Umsetzung und Fortschreibung Zukunftsstrategie
- 1.3. Neustrukturierung und Optimierung der Lenkungsfunktionen für gemeinsame Managements

2. Gemeinsam Eine Region

- 2.1. Entwicklung einer Identifikationsmarke Landshut
- 2.2. Tourismuskonzept für die Region

3. Mobilität erweitern

- 3.1. Umsetzung und Begleitung Radverkehrskonzept für den Landkreis Landshut
- 3.2. Konzeptentwurf für ein regionales Mobilitätsmanagement

4. Flächenmanagement und Wohnraumentwicklung

- 4.1. Forum Flächen- und Wohnraummanagement
- 4.2. Innenentwicklung fördern

5. Umsetzungs- und Handlungskonzept „Klima- und Energieagentur“

- 5.1. Konzepterstellung

- (2) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Zeitliche Dauer

- (1) Die Vereinbarung ist während des beantragten Förderzeitraums nach der Förderrichtlinie Landesentwicklung vom 1.07.2022 bis zum 30.06.2025 gültig.
- (2) Das Vorhaben beginnt nach Erlass des Zuwendungsbescheides durch die Regierung von Niederbayern und den dort vorgegebenen Termin.

§ 3 Projektleitung und Dienstsitz

- (1) Die Projektleitung wird vom Landkreis Landshut übernommen. Das Regionalmanagement wird disziplinarisch und organisatorisch an die Verwaltungsstruktur des Landkreises Landshut angegliedert.
- (2) Dienstsitz der Arbeitsgemeinschaft ist das Landratsamt Landshut.



§ 4 Beteiligung Regionalausschuss

- (1) Der Regionalausschuss von Stadt und Landkreis Landshut übernimmt die Lenkungsfunktion für das Regionalmanagement. Das Regionalmanagement berichtet regelmäßig gegenüber dem Regionalausschuss zum Sachstand und Fortschritt der Projektmaßnahmen.

§ 5 Beteiligungspflicht

- (1) Jeder Beteiligte verpflichtet sich, die übrigen Beteiligten Auskünfte im Rahmen des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft zu geben.
- (2) Vertrauliche Mitteilungen und Beratungsgegenstände dürfen Dritten, nicht unbefugt weitergegeben werden.

§ 6 Deckung des Finanzbedarfes

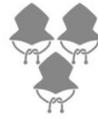
- (1) Die zu erwartenden förderfähigen Gesamtprojektausgaben betragen gemäß Kosten- und Finanzierungsplan (siehe Antrag) im Vereinbarungszeitraum 1.7.2022 bis 30.06.2025 voraussichtlich: 642.000 €.

Nach Abzug der Förderung (in Höhe von 70 % der Gesamtkosten) verbleibt ein aufteilungsfähiger Eigenanteil von 192.600 €.

Dieser wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand 30.09.2021) wie folgt verteilt:

<i>Gebiet</i>	<i>Einwohner</i>	<i>Finanzierungsanteil</i>	<i>Finanzierungsbetrag</i>
Landkreis Landshut:	162.222	69 %	132.894 €
Stadt Landshut:	73.151	31 %	59.706 €
<hr/>			
Gesamt:	235.373	100%	192.600 €

- (2) Nicht förderfähige Personalkosten sowie Reise- und Fortbildungskosten sind nicht in den zu erwartenden förderfähigen Gesamtkosten enthalten und werden gemäß dem oben genannten Verhältnis aufgeteilt.
- (3) Kosten die im Rahmen der Projekte entstanden sind und nachträglich als nicht förderfähig anerkannt werden, werden im oben genannten Verhältnis auf Stadt und Landkreis Landshut aufgeteilt. Bei Projekten, die eindeutig nur einer Gebietskörperschaft zugerechnet werden können, wird der verbleibende Eigenanteil vollständig von der betroffenen Gebietskörperschaft übernommen.
- (4) Allgemeine Arbeitsplatzkosten für die im Regionalmanagement beschäftigten Mitarbeiter werden gemäß der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ermittelten aktuellen Kostenpauschale im oben genannten Verhältnis zwischen Stadt und Landkreis aufgeteilt.
- (5) Soweit unbeschadet des Abs. 1 ein Finanzbedarf entstehen sollte, hat der Vorsitzende unverzüglich die Beteiligten zu unterrichten und einen Beschluss über die Deckung des Finanzbedarfes herbeizuführen. Kommt keine Einigung zustande, werden die Kosten im oben genannten Verhältnis aufgeteilt.



- (6) Zuwendungsempfänger für öffentliche Fördergelder im Rahmen des Regionalmanagements ist der Landkreis Landshut. Der Landkreis Landshut ist verantwortlich für die Abrechnung der Projektkosten und für den Abruf der entsprechenden Fördermittel.
- (7) Die Stadt Landshut erstattet dem Landkreis Landshut den auf sie entfallenden Finanzierungsanteil nach separater Kostenabrechnung.

§ 7 Zustimmung der Gremien

- (1) Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Regionalmanagement des Landkreises Landshut hat mit Beschluss vom **xx.xx.xxxx** der Durchführung des Projektes „Regionalmanagement“ und der vorliegenden „Arbeitsgemeinschaft Regionalmanagement Stadt und Landkreis Landshut“ zugestimmt.
- (2) Der Stadtrat der Stadt Landshut hat mit Beschluss vom **xx.xx.xxxx** der Durchführung des Projektes „Regionalmanagement“ und der vorliegenden „Arbeitsgemeinschaft Regionalmanagement Stadt und Landkreis Landshut“ zugestimmt.

§ 8 Beendigung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft endet, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, mit Ablauf der Förderphase zum Regionalmanagement am 30.06.2025. Die Vertragsparteien können eine Fortführung des Projektes durch eine erneute Bildung einer Arbeitsgemeinschaft beschließen.
- (2) Das Recht jeder Gebietskörperschaft zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (3) Nach Beendigung der Arbeitsgemeinschaft und bei vorliegendem Schlussbescheid ist eine finale Kostenabrechnung zwischen den Beteiligten, Stadt und Landkreis Landshut, zu erstellen.

Landshut, den

Landshut, den

.....
Alexander Putz,
Oberbürgermeister, Stadt Landshut

.....
Peter Dreier,
Landrat, Landkreis Landshut

Anlagen:

- Förderantrag nach Förderrichtlinie Landesentwicklung (FöRLa)